



Materielles Recht – Formelles Recht (I/II)



I. Unterscheidung

- materielles Recht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
- formelles Recht: Regelung des Verfahrens und der Organisation von Behörden und Gerichten; Regelung der Rechtsdurchsetzung

II. Hauptsächliche praktische Bedeutung der Unterscheidung

- im Bereich des Privat- und des Strafrechts: Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) mit Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)
- Strukturierung von Eingaben an Gerichte und Behörden und von Gerichts- und Behördenentscheiden



III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"

- Gesetz im formellen und im materiellen Sinn (siehe Folie 13)
- Verfassung im formellen und im materiellen Sinn
- formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (in der Substanz, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
 - Gleichbehandlung
 - Eigentum einer Aktiengesellschaft



Zwingendes Recht – Dispositives Recht



- Zwingendes Recht
 - Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
 - Zwingend sind in der Regel diejenigen Vorschriften, die öffentliche oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
 - Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich gilt die zwingende Vorschrift, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).

- Dispositives Recht
 - Vorschriften, deren Verbindlichkeit durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
 - Dispositiv sind in der Regel diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
 - Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, gilt das dispositive Recht.



Sachrecht – Kollisionsrecht



- Sachrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht
- Kollisionsrecht: Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt
 - in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantonaies) Kollisionsrecht, namentlich Internationales Privatrecht (siehe insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG], SR 291) – Abgrenzung gegenüber internationalem Recht
 - in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht (Übergangsrecht) – Abgrenzung gegenüber dem Beschluss, der Publikation und dem Inkrafttreten eines Erlasses